

16/03/2010 14:37 04930322952219

16-MÄR-2010 14:10 BUS FAX

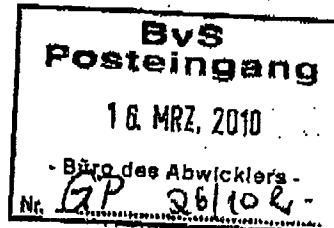
Landgericht Frankfurt am Main

BEVECON

Anlage 342  
4432 2264

02/04

S. 01/03



bevecon

Landgericht Frankfurt am Main · Gerichtstraße 2 · 60313 Frankfurt am Main

2-04 O 605/09

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung  
Vertr.d.d. Abwickler, Dr. Bernd Halstenberg  
Schönhauser Allee 120  
10437 Berlin

Aktanzeichen: 2-04 O 605/09

Durchwahl: (069) 1367 - 2417  
Fax: (069) 1367 - 6268

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 03.03.2010

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in dem Rechtsstreit Lunkewitz gegen Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung

wird das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

An die beklagte Partei ergehen folgende Aufforderungen:

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, werden Sie aufgefordert

1. sich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu bestellen.

**Hinweis:** Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher müssen alle zu stellenden Anträge und abzugebenden Erklärungen durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können allerdings von Ihnen selbst schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Lassen Sie sich im Termin nicht anwaltlich vertreten, kann auf Antrag der Gegenseite ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. Dies gilt auch, wenn Ihr persönliches Erscheinen angeordnet sein sollte.

60313 Frankfurt am Main · Gerichtstraße 2 Telefon (069) 1367 - 01 · Telefax (069) 1367 - 6050 Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig, siehe: <a href="http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de">www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de</a>	Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr Konsularische Ansprüche 19.36 12.14 P. Gericht
--	---

2. durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt Ihre Verteidigungsabsicht dem Gericht schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen.

**Hinweis:** Geht diese Mitteilung nicht innerhalb der Frist hier ein, kann auf Antrag der Gegenseite ohne mündliche Verhandlung ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. Wird der Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkannt, so ist ohne mündliche Verhandlung ein entsprechendes Urteil gegen Sie zu erlassen.

3. durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt innerhalb einer weiteren Frist von 8 Wochen nach Ablauf der oben gesetzten Zweitwochenfrist auf die Klage schriftlich zu erwideren. Dem Gericht ist alles mitzuteilen, was gegen die Klage eingewendet wird (z.B. gegenteilige oder ergänzende Sachdarstellung, rechtliche Einwände, Beweisanträge, Rüge, welche die Zulässigkeit der Klage oder die Zuständigkeit der angerufenen Kammer betreffen). In dieser Klageerwiderung ist auch anzugeben, ob der Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

**Hinweis:** Es ist wichtig, die Frist einzuhalten. Entscheidend ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht.  
**Halten Sie die Frist nicht ein, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren.**  
Rügen gegen die Zulässigkeit einer Klage, die vom Gericht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, müssen Sie innerhalb der Frist zur Klageerwiderung oder, wenn eine solche Frist nicht gesetzt ist, im Termin vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend machen. Wenn Sie die Verspätung nicht genügend entschuldigen, muss das Gericht die Zulassung einer verspäteten Rüge ablehnen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird.

**Hinweis zu Ziffer 1 + 2:**

Versäumnisurteile sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.  
Der Verlierer des Prozesses hat seine und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes.  
Eine beglaubigte Abschrift der Klage bzw. Klagebegründung ist beigelegt.

**Hinweis:**

Eine Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main ist nicht erkennbar. Die Beklagte hat ihren Sitz in Berlin. Hinsichtlich der Klageanträge zu A) I) und II) ist schon kein Bezug zum hiesigen Gerichtsstand ersichtlich, insbesondere ist ein Gerichtsstand nicht über die Vorschrift des § 32 BGB eröffnet. Hinsichtlich des Klageantrags zu III) beziehen sich die Verträge vom 18.09.1991 und 24.11.1992 ebenfalls nicht auf hiesigen Gerichtsstand. Es

16/03/2010 14:37 04930322952219

BEVECON

S. 04/04

16-MÄR-2010 14:11

BUS FAX

030 4432 2260 S.03/03

- 3 -

besteht vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zur örtlichen Zuständigkeit ggf. Beantragung einer Verweisung, binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barthelmann  
Richter am Landgericht

